

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



Satzung Fanclub Rolling Bulls Lipsia

§ 1 Name und Sitz des Clubs

- (1) Der Club führt den Namen „Rolling Bulls Lipsia“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Die offiziellen Geschäftsanschriften des Clubs sind immer die des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gründung des Clubs erfolgte am 16.09.2017; das Gründungsjahr 2017 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3: Zweck des Fanclubs

- (1) Der Club dient
 - a.) der Kameradschaft und Geselligkeit,
 - b.) der Unterstützung der Fußballmannschaft RasenBallSport Leipzig in sportlich fairer Weise durch Besuch der Heim- und insbesondere der Auswärtsspiele,
 - c.) der Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten und Veranstaltungen sowie
 - d.) der Werbung für RasenBallSport Leipzig.
- (2) Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Der Club „Rolling Bulls Lipsia“ ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (4) Der Club „Rolling Bulls Lipsia“ distanziert sich von jeglicher Art der Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Extremismus.

- (5) Es ist vorgesehen – bei entsprechenden Kapazitäten – mindestens einmal im Jahr ein Event unter den Mitgliedern zu veranstalten zum Zwecke der Sammlung von Spenden für gemeinnützige Zwecke.

§4: Mitgliedschaft im Club:

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliederzahl des Fanclubs „Rolling Bulls Lipsia“ ist auf 100 Vollmitglieder begrenzt.
- (3) Vollmitglieder sind Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene ab 18 Jahren.
- (4) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Über die Aufnahme entscheiden die Gründungsmitglieder durch einfache Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Sollten die Gründungsmitglieder nicht in beschlussfähiger Anzahl zur Verfügung stehen, entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft erfolgt zunächst „auf Probe“ für die Dauer von sechs Monaten. Die Probezeit beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages.

Nach Ende der Probezeit entscheiden die Gründungsmitglieder durch einfache Mehrheit über die dauerhafte Aufnahme in den Fanclub bzw. Ablehnung des Aufnahmeantrages über die Dauer der Probezeit hinaus. Sollten die Gründungsmitglieder nicht in beschlussfähiger Anzahl zur Verfügung stehen, entscheidet der Vorstand.

- (7) Die Beitragspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem die Aufnahme beantragt wurde.
- (8) Die Aufnahmegebühr beträgt € 7,50,
- (9) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.
- (10) Jedes Mitglied haftet bei Vereinsveranstaltungen für sich selbst.
- (11) Die persönlichen Daten jedes Mitgliedes (Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) werden durch den Club gespeichert. Jedes Mitglied gibt gleichzeitig seine Einwilligung zur Weitergabe dieser Daten an RasenBallSport Leipzig.

- (12) Jedes Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihm jedwede clubinterne Information – insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) Einladungen zu Jahresversammlungen und sonstigen Versammlungen, Mahnungen und Erklärungen zum Ausschluss aus dem Club – per E-Mail oder via whatsapp bzw. threema übermittelt werden können. Eine Versendung per Post findet in der Regel nicht statt.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft im Club

- (1) Die Mitgliedschaft im Club endet
- a.) durch freiwilligen Austritt oder
 - b.) durch Ausschluss oder
 - c.) durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende eines Monats.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf
- a.) das Clubvermögen,
 - b.) das Clubeigentum und
 - c.) Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.
- (4) Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft bzw. Ausschluss aus dem Club seitens des Clubs kann jederzeit von der/dem 1. bzw. stellvertretenden Vorsitzenden unter vorherigem Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund ausgesprochen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere (jedoch nicht ausschließlich):

- a) Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz erfolgter Mahnung;
 - b) Grober Verstoß gegen das Ansehen des Clubs;
 - c) Handeln gegen die Interessen der anderen Mitglieder in grober Weise;
 - d) Verstoß gegen einen oder mehrere Beschlüsse, die im Protokoll einer Vorstands- oder Jahreshauptversammlung festgehalten und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wurden;
 - e) Nach Außen Geben von Club-Internas;
 - f) Teilnahme an weniger als sechs Auswärtsfahrten je Saison;
 - g) Nichtteilnahme an mindestens einer der beiden Jahresversammlungen.
- (5) Bei Fehlverhalten eines Mitgliedes, welches keine sofortige Kündigung/Ausschluss nach sich zieht, erfolgt – je nach Schwere des Verstoßes – eine Ermahnung oder Abmahnung. Bei wiederholtem Verstoß erfolgt sodann die sofortige Kündigung/Ausschluss.

- (6) Nach Kündigung/Ausschluss/Austritt aus dem Club ist es den ehemaligen Mitgliedern nicht gestattet, Kleidung, welche auf den Club hinweist, weiter zu tragen. Ebenso ist es untersagt, Kleidung, welche auf den Club hinweist, an Dritte weiterzugeben, welche nicht Mitglied des Clubs sind.
- (7) Ein Ausschluss aus dem Club erfolgt insbesondere bei Bekanntwerden einer Eigenschaft des Mitglieds (z. B. Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung), die den OFC-Status des Clubs gefährdet oder gefährden kann.

§6: Die Organe des Clubs

- (1) Das erste Organ des Vereins ist der Vorstand.
Dieser umfasst mindestens
 - a.) den 1. Vorsitzenden
 - b.) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) den/die Kassierer sowie Verantwortliche für Organisation (max. drei Personen),
 - d.) den Schriftführer
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Club aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ohne Vergütung aus.

§7: Die Beiträge des Clubs

- (1) Jedes Mitglied des Clubs ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, bzw. ab Zeitpunkt des Eintrittes fällig und unbar auf das Konto des Clubs bezahlt.
- (2) Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres an den Club „Rolling Bulls Lipsia“ entrichtet sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Zahlung jegliche Mitgliedsrechte.

Bei Nichtzahlung erfolgt eine erste Mahnung. Hierfür wird eine Gebühr von € 2,50 dem Mitglied in Rechnung gestellt. Erfolgt hierauf ebenfalls keine Zahlung, erfolgt eine zweite Mahnung. Für diese wird eine Gebühr von € 5,00 dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Bei Nichtzahlung trotz zweiter Mahnung erfolgt nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen der Ausschluss aus dem Club.

(3) Der Jahresbeitrag beläuft sich wie folgt:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: € 0,00
- Kinder ab 6 Jahre bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: € 10,00
- Jugendliche ab 14 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: € 15,00
- Erwachsene ab 18 Jahre € 25,00
- Familienmitgliedschaften (max. 2 Erwachsene und zwei Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre) € 60,00

(4) Der Jahresbeitrag ist auch bei unterjährigem Neueintritt oder Austritt/Ausschluss eines Mitgliedes in voller Höhe zu zahlen.

(5) Mindestens 30 % des Jahresüberschusses werden für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.

§8: Der Vorstand des Clubs

- (1) Der Club wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den/die Kassierer und den Schriftführer durch mindestens zwei der genannten Personen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- (3) Der Vorstand ist nur mit mindestens 50% der Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§9: Die Mitgliederversammlung des Clubs

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Ausnahme: §7, Absatz 2), welches das 14. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens fünf erschienenen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - c.) Entlastung des Vorstands,
 - d.) Wahl der Vorstandschaft,
 - e.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (4) Es finden in der Regel zwei, mindestens jedoch eine, Mitgliederversammlungen pro Jahr statt.
- (5) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand drei Monate im Voraus per E-Mail oder via whatsapp bzw. threema bekanntgegeben.
- (6) Der Schriftführer hat spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern das Protokoll der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§10: Wahlen im Club

- (1) Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben:
- a.) der/die 1. Vorsitzende/r
 - b.) der/die stellvertretene Vorsitzende/r
 - c.) der/die Kassierer/in
- Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Alle weiteren Ämter können auch von Personen übernommen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.
- (4) Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- (5) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.
- (6) Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/Kandidaten zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt/annehmen.
- (7) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§11: Clubauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür Stimmen.
- (2) Ein nach der Auflösung ggf. verbleibendes Vermögen des Vereins wird für gemeinnützige Zwecke gespendet.

§12: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.09.2017 in Leipzig mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.12.2017 in der vorliegenden Form mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.